

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 24 vom 10. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);

2. Änderung des Bebauungsplans „Fischerbräuweise“;

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 1

Stadt Freilassing

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes „Gesundheitskompetenzzentrum Freilassing“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;

sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 Abs. 1 BauGB 2

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Freilassing

sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Markt Berchtesgaden

Satzung über die Erhebung von Gebühren für

die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden

(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) 4

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring,

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 5

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

1. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen“

mit integriertem Grünordnungsplan;

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

sowie über die Verfahrensumstellung auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan

gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) 6

Gemeinde Bischofswiesen

5. Änderungssatzung der Gemeinde Bischofswiesen zur Änderung der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für

die Benutzung der Kindertageseinrichtung vom 17.12.2019

(5. Gebührenänderungssatzung Kindertageseinrichtung)

Vom 20. Mai 2025 7

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis

von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) 8

Friedhofsverband Berchtesgaden

Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen (BES) 9

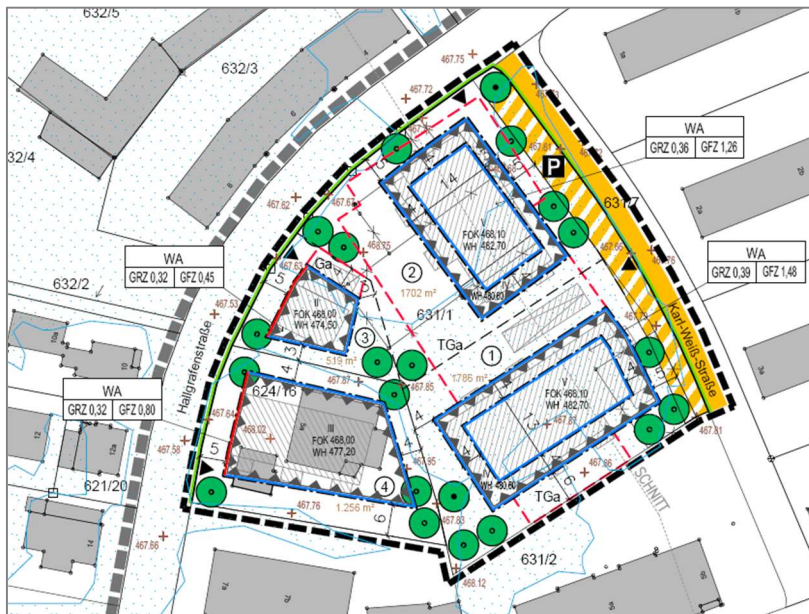
Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsverbandes Berchtesgaden 10

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB); 2. Änderung des Bebauungsplans „Fischerbräuwiese“; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in der Sitzung vom 03.06.2025 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Fischerbräuwiese“ als Satzung beschlossen. Ziel der 2. Änderung ist die Schaffung von Wohnraum durch Nachverdichtung sowie die Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 631/1, 631/25 und 624/16 sowie die Teilflurstücke mit den Fl.-Nrn. 631/2 und 631/7 (Karl-Weiß-Straße), jeweils Gemarkung Bad Reichenhall, und ist im nachfolgenden Lageplan (nicht maßstabsgetreu) ersichtlich.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans „Fischerbräuwiese“ in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplans „Fischerbräuwiese“ mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit dem geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall (Stadtbauamt, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall) während der allgemeinen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung unter 08651/775-222 oder -260 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Unterlagen unter nachstehender Internetseite abrufbar:

<https://www.stadt-bad-reichenhall.de/rathaus-online/bauleitplaene/festgesetzte-bebauungsplaene>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Reichenhall geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Reichenhall, den 04. Juni 2025
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

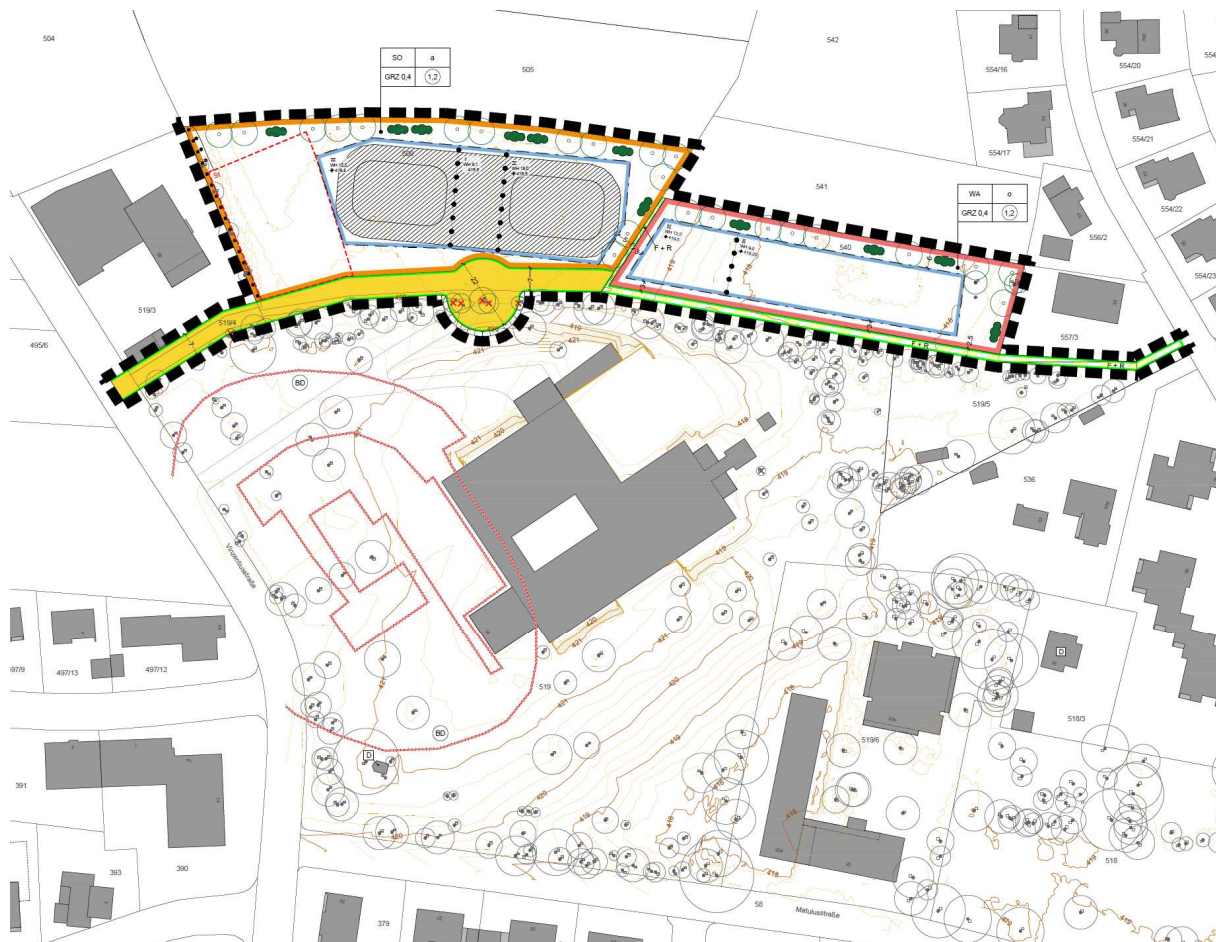
Stadt Freilassing

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplanes „Gesundheitskompetenzzentrum Freilassing“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat in seiner Sitzung vom 27.05.2025 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Gesundheitskompetenzzentrum Freilassing“ neu aufzustellen.

In der Sitzung vom 27.05.2025 wurde die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Weiterhin wurde der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Gesundheitskompetenzzentrum Freilassing“ gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Fl.-Nrn. 519/4, 509, 540 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 330, 519, 519/5 und 557/3 der Gemarkung Freilassing und ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt, während gleichzeitig die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freilassing erfolgt.

Die Stadt Freilassing beabsichtigt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Gesundheitskompetenzzentrum einschließlich der hierfür notwendigen Infrastruktur zu schaffen. Hauptziel dabei ist die haus- und fachärztliche Versorgung der lokalen und regionalen Bevölkerung. Um die zukunftsfähige medizinische Versorgung zu etablieren soll in Verbindung mit bereits bestehenden Einrichtungen und Strukturen ein kooperatives Gesamtkonzept entwickelt und bauleitplanerisch gefasst werden. Ergänzend zu den medizinischen Nutzungen ist eine Wohnnutzung vorgesehen, die je nach Ausgestaltung Mitarbeitern, Personen mit besonderen Anforderungen an die Wohnsituation oder auch der allgemeinen Bevölkerung zugutekommen können.

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Gesundheitskompetenzzentrum Freilassing“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 27.05.2025 steht gem. § 3 Abs. 1 BauGB von

Dienstag, den 10.06.2025 bis einschließlich Freitag, 18.07.2025

im Internet unter www.freilassing.de / Zukunft & Projekte / Bebauungspläne-Flächennutzungsplan / Aufstellung/Änderung zur Einsicht bereit und kann dort abgerufen werden.

Zusätzlich liegt der Vorentwurf im oben genannten Zeitraum im Rathaus der Stadt Freilassing im Zimmer Nr. 213, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und im Übrigen nach Terminvereinbarung) aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist elektronisch per E-Mail an stadtplanung@freilassing.de übermittelt werden. Alternativ können die Stellungnahmen auch bei der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Freilassing, den 03. Juni 2025
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

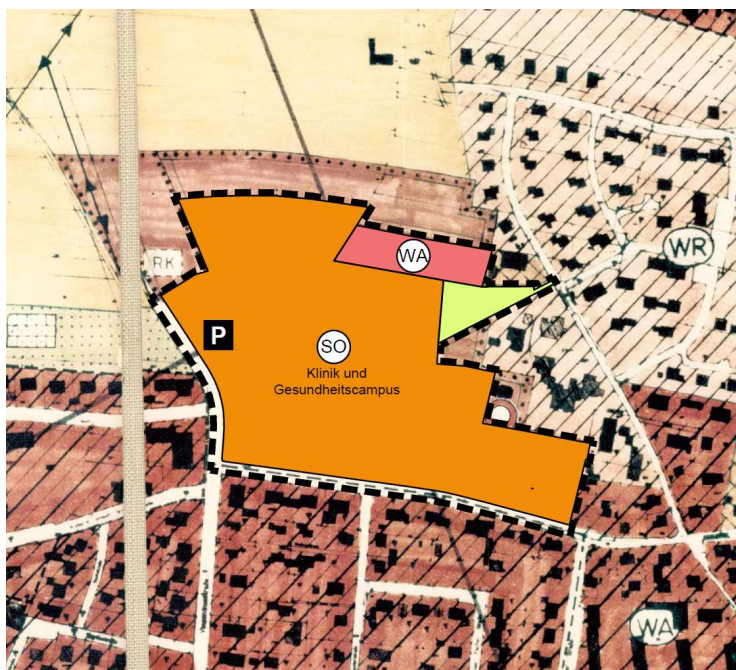
Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Freilassing sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.05.2025 die 41. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. In der Sitzung vom 27.05.2025 wurde die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen und die Vorentwurfsplanung zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt.

Der Umgriff ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich (ohne Maßstab):



Der Vorentwurf zur Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gesundheitscampus/Gesundheitskompetenzzentrum“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 27.05.2025 steht gem. § 3 Abs. 1 BauGB von

Dienstag, den 10.06.2025 bis einschließlich Freitag, 18.07.2025

im Internet unter www.freilassing.de / *Zukunft & Projekte / Bebauungspläne-Flächennutzungsplan / Aufstellung/Änderung* zur Einsicht bereit und kann dort abgerufen werden.

Zusätzlich liegt der Vorentwurf im oben genannten Zeitraum im Rathaus der Stadt Freilassing im Zimmer Nr. 213, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und im Übrigen nach Terminvereinbarung) aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Stellungnahmen zum Vorentwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist elektronisch per E-Mail an stadtplanung@freilassing.de übermittelt werden. Alternativ können die Stellungnahmen auch bei der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Freilassing, den 03. Juni 2025
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Berchtesgaden

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Berchtesgaden folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Berchtesgaden erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde. Und diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtungen während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben. Für ein Betreuungsjahr (= 01.09. – 31.08. des Folgejahres) wird die Gebühr 12-mal erhoben.
2. Wird ein Kind innerhalb eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, erfolgt die Abrechnung tageweise.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benutzungsgebühr entfällt mit dem Ende des Monats, zu dem das Kind form- und fristgerecht abgemeldet wurde oder aufgrund einer Entscheidung der Leitung ausgeschlossen wird.
4. In besonderen Härtefällen können Personensorgeberechtigte schriftlich eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr beantragen.
5. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
6. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
7. Die Gebühren werden jeweils am 5. Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, entweder dem Markt Berchtesgaden ein Sepa-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge bei Geldinstituten einzuzahlen.

8. Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres fallen die Gebühren für die Kinderkrippe entsprechend den jeweiligen Buchungskategorien an, unabhängig davon, welche Kindertageseinrichtung sie tatsächlich besuchen. Die reguläre Gebühr wird ab dem Folgemonat nach der Vollendung des 3. Lebensjahres berechnet.
9. Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 11 erfolgt.
10. Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden.
11. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens bis zum 15. des Vormonats gemeldet werden. Ist ein Kind länger als zwei Wochen krank, kann auf Antrag das Essensgeld für die Dauer der Krankheit zurückerstattet werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit, dem Alter und der Betreuungseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

1. Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

a) Kinderkrippe (0 bis 3. Lebensjahr):

	Ab 01.09.2025	Ab 01.09.2026
Täglich 3 bis 4 Stunden	206,00 €	212,00 €
Täglich 4 bis 5 Stunden	230,00 €	237,00 €
Täglich 5 bis 6 Stunden	253,00 €	260,00 €
Täglich 6 bis 7 Stunden	276,00 €	284,00 €
Täglich 7 bis 8 Stunden	299,00 €	308,00 €
Täglich 8 bis 9 Stunden	322,00 €	331,00 €
Täglich über 9 Stunden	345,00 €	355,00 €

b) Kindergarten:

	Ab 01.09.2025	Ab 01.09.2026
Täglich 3 bis 4 Stunden	115,00 €	119,00 €
Täglich 4 bis 5 Stunden	121,00 €	125,00 €
Täglich 5 bis 6 Stunden	132,00 €	136,00 €
Täglich 6 bis 7 Stunden	144,00 €	148,00 €
Täglich 7 bis 8 Stunden	155,00 €	160,00 €
Täglich 8 bis 9 Stunden	167,00 €	172,00 €
Täglich über 9 Stunden	179,00 €	184,00 €

2. Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr wie folgt:

	Ab 01.09.2025	Ab 01.09.2026
Pro Essen	2,73 €	2,81 €
Monatspauschale	54,60 €	56,20 €

§ 6 Elternbeitragszuschuss

1. Die Benutzungsgebühre nach § 5 Nr. 1 reduziert sich nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zu Verfügung gestellten Zuschusses (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG).
2. Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird (Art. 23 Abs. 3 Satz 3 BayKiBiG).

§ 7 Geschwisterermäßigung Kindergarten und Kinderkrippe

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden, erfolgt nachfolgende Gebührenermäßigung:

- die höchste Gebühr eines Kindes ist vollständig von den Eltern zu bezahlen.
- die Nächstniedrigere oder gleich hohe Gebühr für ein weiteres Kind wird um 50 % ermäßigt.
- weitere Kinder (geringste Gebühr nach Buchungszeit) sind gebührenfrei.

Bei der Berechnung der jeweiligen Gebührenhöhe je Kind sind die Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen in Abzug zu bringen (maßgebend für die Ermäßigungsregel ist der von den Eltern zu bezahlende Betrag).

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27.02.2024 außer Kraft.

Berchtesgaden, den 27. Mai 2025
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring,
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 18.02.2025 beschlossen, aufgrund der geplanten Nutzungen im Bereich Mitterfelden, Nähe Kreisverkehr Schmidinger Weiher, südlich und nördlich der Schwimmbadstraße, den Flächennutzungsplan zu ändern.

Entsprechend der Nutzungsabsichten wird auch der Bebauungsplan „Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen“ in zwei Änderungsverfahren fortgeschrieben.

Durch diese Änderungsverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuordnung der Freizeitanlagen südlich der Schwimmbadstraße, die Neuschaffung von Pkw-Stellplätzen östlich des Schwimmbadgeländes und für die Ausweisung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel geschaffen werden.

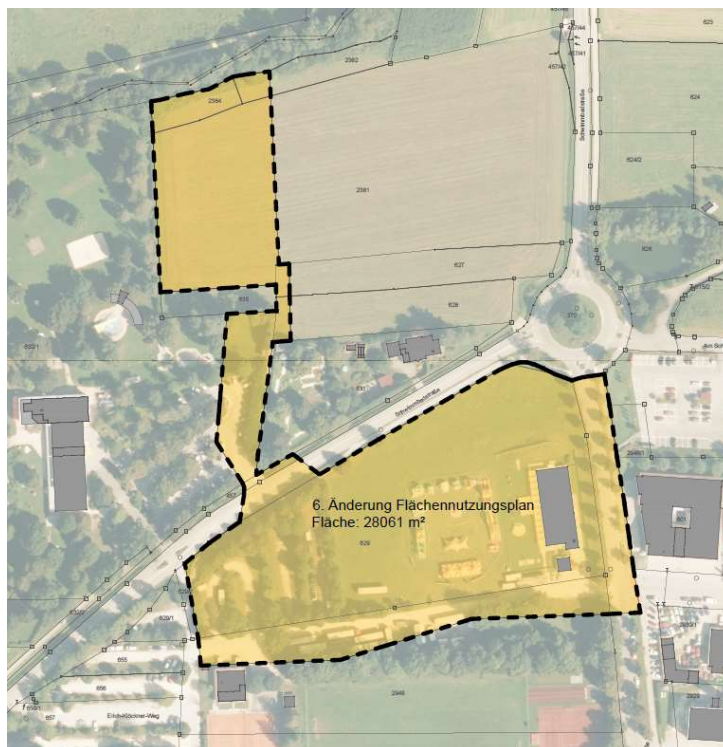
Die Nutzungsart des Geltungsbereiches ist im aktuellen Flächennutzungsplan als „Gemeinbedarfsfläche“ dargestellt. Da im nördlichen Bereich des Ortsteils Mitterfelden, südlich und direkt anschließend an den Kreisverkehr „Schmidinger Weiher“ die Ansiedlung einer bedarfs- und nachfragegerechten Einzelhandelsnahversorgung geplant ist, soll dieses Gebiet im Flächennutzungsplan als „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“ umgewidmet werden.

Gleichzeitig sollen östlich des Schwimmbadgeländes neue Pkw-Stellplätze geschaffen werden. Diese sollen in die bestehenden „Gemeinbedarfsflächen“ einbezogen werden.

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 27.05.2025 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt.

Der Planumgriff erfasst die Flächen der Flur-Nrn. 629, 2948 TFL, 2946 TFL, 370 TFL, 632/1 TFL, 628 TFL, 627 TFL, 2381 TFL, 2384 und 2382 TFL Gemarkung Ainring mit ca. 2,8 ha.

Der Geltungsbereich der Änderung ist aus folgendem Kartenausschnitt (ohne Maßstab) ersichtlich:



Der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 27.05.2025 wird vom

11. Juni 2025 bis zum 14. Juli 2025

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend – „6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring“ veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Zusätzlich werden die genannten Unterlagen im gleichen oben genannten Zeitraum im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungen gegeben.

Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch an bauamt@ainring.de und bei Bedarf in Textform an Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring nicht von Bedeutung ist.

Gegenstand der öffentlichen Auslegung ist der vom Planungsbüro Logo verde ausgearbeitete Änderungsentwurf in der Fassung vom 27.05.2025 mit Begründung vom 27.05.2025 sowie Umweltbericht 27.05.2025.

Es liegen folgende umweltrelevanten Unterlagen vor:

- (1) Änderungsplan 6. Änderung vom 27.05.2025
- (2) Begründung vom 27.05.2025
- (3) Umweltbericht vom 27.05.2025
- (4) Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- (5) Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 04.04.2025
- (6) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 08.10.2021
- (7) Faunistische Kartierung vom 07.10.2021
- (8) Naturschutzfachliche Angaben zum Artenschutz (Ergänzung zur saP) vom 15.05.2025
- (9) Verkehrsuntersuchung vom 28.05.2025
- (10) Schalltechnische Untersuchung vom 06.06.2025
- (11) Hydrotechnische Stellungnahme vom 17.11.2021
- (12) Hydrotechnisches Gutachten vom 23.04.2025 mit Ergänzung vom 02.06.2025
- (13) Baugrundgutachten vom 02.04.2024
- (14) Baugrundgutachten vom 19.05.2025
- (15) Städtebauliche und landesplanerische Verträglichkeitsanalyse vom 22.05.2024
- (16) Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zur 2. Änderung des BBP Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen vom 04.04.2025

Arten vorliegender Umweltinformationen zu den einzelnen Schutzgütern:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht vom 27.05.2025 - Stellungnahme Regierung von Oberbayern vom 06.05.2025 - Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 07.05.2025 - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 04.04.2025 - Baugrundgutachten vom 02.04.2024 - Baugrundgutachten vom 19.05.2025 - Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zur 2. Änderung des BBP Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen vom 04.04.2025
Boden/Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht vom 27.05.2025 - Stellungnahme Regierung von Oberbayern vom 06.05.2025 - Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 13.05.2025 - Stellungnahme Landratsamt Berchtesgadener Land vom 16.05.2025 - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 04.04.2025 - Hydrotechnische Stellungnahme vom 17.11.2021 - Hydrotechnisches Gutachten vom 23.04.25 mit Ergänzung vom 02.06.2025 - Baugrundgutachten vom 02.04.2024 - Baugrundgutachten vom 19.05.2025
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht vom 27.05.2025 - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 04.04.2025
Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht vom 27.05.2025 - Stellungnahme Landratsamt Berchtesgadener Land vom 16.05.2025 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 08.10.2021 - Faunistische Kartierung vom 07.10.2021 - Naturschutzfachliche Angaben zum Artenschutz vom 15.05.2025 - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 04.04.2025 - Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zur 2. Änderung des BBP Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen vom 04.04.2025
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht vom 27.05.2025 - Schalltechnische Untersuchung vom 06.06.2025 - Verkehrsuntersuchung vom 28.05.2025

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht vom 27.05.2025 - Stellungnahme Regierung von Oberbayern vom 06.05.2025 - Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 07.05.2025 - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 04.04.2025 - Baugrundgutachten vom 02.04.2024 - Baugrundgutachten vom 19.05.2025 - Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zur 2. Änderung des BBP Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen vom 04.04.2025
	<ul style="list-style-type: none"> - Städtebauliche und landesplanerische Verträglichkeitsanalyse vom 22.05.2024 - Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 13.05.2025 - Stellungnahme Landratsamt Berchtesgadener Land vom 16.05.2025 - Stellungnahme Brandschutzdienststelle Landratsamt Berchtesgadener Land vom 18.04.2025 - Stellungnahme Staatliches Bauamt Traunstein vom 05.05.2025 - Stellungnahme Gemeindewerke Ainring vom 13.05.2025 - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 04.04.2025
Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht vom 27.05.2025 - Stellungnahme Regierung von Oberbayern vom 06.05.2025 - Stellungnahme Landratsamt Berchtesgadener Land vom 16.05.2025 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 08.10.2021 - Faunistische Kartierung vom 07.10.2021 - Naturschutzfachliche Angaben zum Artenschutz vom 15.05.2025 - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 04.04.2025 - Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zur 2. Änderung des BBP Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen vom 04.04.2025
Kulturelles Erbe (Kultur- und Sachgüter sowie Landschaftsbild)	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht vom 27.05.2025 - Stellungnahme Landratsamt Berchtesgadener Land vom 16.05.2025 - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 04.04.2025

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend – „6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring“ eingesehen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Mitterfelden, den 04. Juni 2025
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

1. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen“ mit integriertem Grünordnungsplan;

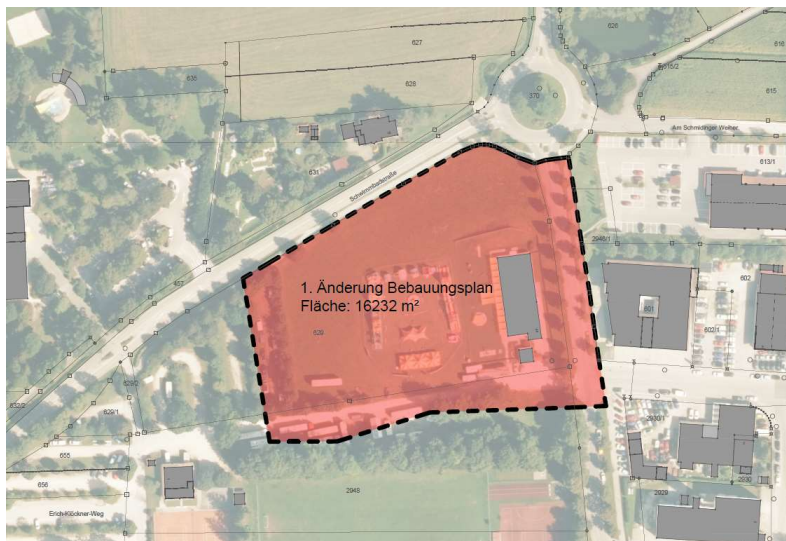
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Verfahrensumstellung auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 13.01.2024 beschlossen, den Bebauungsplan „Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen“ zu ändern. Die Änderung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung einer bedarfs- und nachfragegerechten Einzelhandelsversorgung in der Gemeinde schaffen.

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 27.05.2025 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen“ gebilligt und eine Verfahrensumstellung auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der neue Standort für die Einzelhandelsnahrversorgung, welcher einen Vollsortimenter, einen Drogeriemarkt und einen Discounter beinhalten soll, befindet sich im nördlichen Bereich des Ortsteils Mitterfelden, südlich und direkt anschließend an den Kreisverkehr „Schmidinger Weiher“. Der Geltungsbereich umfasst ca. 16.232 m². Der Planumgriff erstreckt sich über die Grundstücke Fl.-Nrn. 629 (Tfl.), 2948 (Tfl.) und 2946 (Tfl.) der Gemarkung Ainring.

Der Geltungsbereich der Änderung ist aus folgendem Kartenausschnitt (ohne Maßstab) ersichtlich:



Der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 27.05.2025 wird vom

11. Juni 2025 bis zum 14. Juli 2025

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend – 1. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen“ veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Zusätzlich werden die genannten Unterlagen im gleichen oben genannten Zeitraum im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungen gegeben.

Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch an bauamt@ainring.de und bei Bedarf in Textform an Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen“ der Gemeinde Ainring unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen“ der Gemeinde Ainring nicht von Bedeutung ist.

Gegenstand der öffentlichen Auslegung ist der vom Planungsbüro Logo verde ausgearbeitete Änderungsentwurf in der Fassung vom 27.05.2025 mit Begründung vom 27.05.2025 sowie Umweltbericht 27.05.2025.

Es liegen folgende umweltrelevanten Unterlagen vor:

- (17) Änderungsplan 1. Änderung vom 27.05.2025
- (18) Begründung vom 27.05.2025
- (19) Umweltbericht vom 27.05.2025
- (20) Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- (21) Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 04.04.2025
- (22) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 08.10.2021
- (23) Faunistische Kartierung vom 07.10.2021
- (24) Naturschutzfachliche Angaben zum Artenschutz (Ergänzung zur saP) vom 15.05.2025
- (25) Verkehrsuntersuchung vom 28.05.2025
- (26) Schalltechnische Untersuchung vom 06.06.2025
- (27) Hydrotechnische Stellungnahme vom 17.11.2021
- (28) Hydrotechnisches Gutachten vom 23.04.2025 mit Ergänzung vom 02.06.2025
- (29) Baugrundgutachten vom 02.04.2024
- (30) Städtebauliche und landesplanerische Verträglichkeitsanalyse vom 22.05.2024

Arten vorliegender Umweltinformationen zu den einzelnen Schutzgütern:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht vom 27.05.2025 - Stellungnahme Regierung von Oberbayern vom 06.05.2025 - Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 07.05.2025 - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 04.04.2025 - Baugrundgutachten vom 02.04.2024
Boden/Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht vom 27.05.2025

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht vom 27.05.2025 - Stellungnahme Regierung von Oberbayern vom 06.05.2025 - Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 07.05.2025 - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 04.04.2025 - Baugrundgutachten vom 02.04.2024
	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme Regierung von Oberbayern vom 06.05.2025 - Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 13.05.2025 - Stellungnahme Landratsamt Berchtesgadener Land vom 16.05.2025 - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 04.04.2025 - Hydrotechnische Stellungnahme vom 17.11.2021 - Hydrotechnisches Gutachten vom 23.04.25 mit Ergänzung vom 02.06.2025 - Baugrundgutachten vom 02.04.2024
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht vom 27.05.2025 - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 04.04.2025
Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht vom 27.05.2025 - Stellungnahme Landratsamt Berchtesgadener Land vom 16.05.2025 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 08.10.2021 - Faunistische Kartierung vom 07.10.2021 - Naturschutzfachliche Angaben zum Artenschutz vom 15.05.2025 - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 04.04.2025
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht vom 27.05.2025 - Schalltechnische Untersuchung vom 06.06.2025 - Verkehrsuntersuchung vom 28.05.2025 - Städtebauliche und landesplanerische Verträglichkeitsanalyse vom 22.05.2024 - Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 13.05.2025 - Stellungnahme Landratsamt Berchtesgadener Land vom 16.05.2025 - Stellungnahme Brandschutzdienststelle Landratsamt Berchtesgadener Land vom 18.04.2025 - Stellungnahme Staatliches Bauamt Traunstein vom 05.05.2025 - Stellungnahme Gemeindewerke Ainring vom 13.05.2025 - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 04.04.2025
Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht vom 27.05.2025 - Stellungnahme Regierung von Oberbayern vom 06.05.2025 - Stellungnahme Landratsamt Berchtesgadener Land vom 16.05.2025 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 08.10.2021 - Faunistische Kartierung vom 07.10.2021 - Naturschutzfachliche Angaben zum Artenschutz vom 15.05.2025 - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 04.04.2025
Kulturelles Erbe (Kultur- und Sachgüter sowie Landschaftsbild)	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht vom 27.05.2025 - Stellungnahme Landratsamt Berchtesgadener Land vom 16.05.2025 - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 04.04.2025

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend – „1. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen“ eingesehen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 04. Juni 2025
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bischofswiesen

5. Änderungssatzung der Gemeinde Bischofswiesen zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung vom 17.12.2019 (5. Gebührenänderungssatzung Kindertageseinrichtung) Vom 20. Mai 2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Bischofswiesen, als Abgabeberechtigte nach Art. 1 KAG folgende 5. Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

§ 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 5 Gebührensätze

1. Für jeden angefangenen Monat werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) Kinderkrippe (0 –3 Jahre):

4 – 5 Std.	310,00 €
5 – 6 Std.	342,00 €
6 – 7 Std.	374,00 €
7 – 8 Std.	405,00 €
8 – 9 Std.	437,00 €
9 – 10 Std.	468,00 €

b) Kindergarten (3 Jahre -Schuleintritt):

4 – 5 Std.	160,00 €
5 – 6 Std.	177,00 €
6 – 7 Std.	193,00 €
7 – 8 Std.	210,00 €
8 – 9 Std.	227,00 €
9 – 10 Std.	244,00 €

2. Für die Kinder im Kindergarten (Haus für Kinder und Waldgruppen), beträgt die Essensgebühr 4,30 € pro Mahlzeit. Für die Kinder in der Kinderkrippe werden 4,10 € für das Mittagessen fällig. Für Diätessen aller Altersklassen beträgt die Gebühr 4,30 €.

3. Das Materialgeld beträgt 4,00 €.

§ 2 In Kraft treten

1. Diese 5. Änderungssatzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
2. Die 4. Änderungssatzung vom 23.04.2024 tritt am 31.08.2025 außer Kraft.

Bischofswiesen, den 21. Mai 2025
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Die Gemeinde Bischofswiesen erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende

Satzung

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet von Bischofswiesen. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO.

- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage 1 zur Satzung, diese ist Bestandteil der Satzung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.
- (5) Bei der Ermittlung der erforderlichen Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten für einspurige Kraftfahrzeuge anzuordnen.
- (6) Der Vorplatz von Stellplätzen gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach § 2 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatzes 1 nicht errichtet werden,
 - wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen
 - das Grundstück zur Anlage von Stellplätzen oder Garagen nicht geeignet ist.
- (3) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung der Stellplätze auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (4) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Der Ablösebetrag beträgt je Stellplatz 5.000,00 Euro. Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung zu schließen. Der Ablösebetrag ist innerhalb von drei Monaten nach Rechtswirksamkeit der Baugenehmigung zur Zahlung fällig. Der Gemeinde Bischofswiesen steht es frei, Sicherheiten in geeigneter Form zu verlangen.
- (5) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 4 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4

Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen.
- (3) Garagen sind auf den Grundstücken so anzuordnen, dass vor ihnen der notwendige Stauraum von mindestens 3,00 m, bei Anlage zur öffentlichen Verkehrsfläche, mindestens 5,00 m Tiefe frei bleibt.
- (4) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Einfamilienhäusern kann mit Zustimmung der Gemeinde hiervon abgewichen werden.
- (5) Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Soweit wie möglich soll ein wasserdurchlässiger Belag gewählt werden. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen. Besucherstellplätze müssen leicht und auf kurzem Weg erreichbar sein und dürfen grundsätzlich nicht in Tiefgaragen nachgewiesen werden.

§ 5

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Bischofswiesen zugelassen werden.

§ 6
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2025 in Kraft.

Anlage 1

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
1.	Wohngebäude		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung, bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze	-
1.2	Kinder-, Schüler-, und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mind. 2 Stellplätze	75
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mind. 2 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ¹⁾	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen oder dergl.)	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ¹⁾ , mind. 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mind. 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	-
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	-
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NUF ¹⁾ , mind. 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ¹⁾ , mind. 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich ein Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	-
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mind. 2 Stellplätze	-
8.4	Tageseinrichtungen für bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	-
8.5	Jugendfreizeitheim und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-

8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	-
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ²⁾	
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze	-

Bischofswiesen, den 02. Juni 2025
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Friedhofsverband Berchtesgaden

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nm. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Friedhofsverband Berchtesgaden folgende

Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen (BES)

§ 1 Öffentliche Einrichtung

1. Der Friedhofsverband Berchtesgaden unterhält den Bergfriedhof mit Urnenhalle, Leichenhaus und Aussegnungshalle sowie den Alten Friedhof mit Aussegnungshalle als öffentliche Einrichtung.
2. Aufbahrungen, Bestattungen und Exhumierungen werden ausschließlich durch den Friedhofsverband Berchtesgaden durchgeführt.

§ 2 Benutzungsrecht

1. Personen, die bei ihrem Ableben einen Wohnsitz im Markt Berchtesgaden, den Gemeinden Bischofswiesen und Schönau a. Königssee (Verbandsgebiet) haben oder die ein Grabnutzungsrecht besitzen, haben ein Recht auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Im Verbandsgebiet oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten Verstorbene oder tot Aufgefundene sind, soweit eine anderweitige ordnungsgemäße Beisetzung nicht sichergestellt werden kann, im Bergfriedhof bzw. Alten Friedhof zu bestatten.

§ 3 Leichenhausbenutzung

Personen, die im Verbandsgebiet verstorben sind und Leichen, die in das Verbandsgebiet gebracht werden, sind bis zur Bestattung oder Überführung in das Leichenhaus zu verbringen, soweit sie nicht in anderen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dafür geeigneten Räumen aufbewahrt werden. Leichen von Verstorbenen, die im Bergfriedhof oder Alten Friedhof ausgesegnet oder bestattet werden, müssen spätestens 24 Stunden vorher in das Leichenhaus verbracht sein.

§ 4 Anmeldung

1. Bestattungen und Überführungen sind unverzüglich beim Friedhofsverband anzumelden.
2. Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, die Feuerbestattung und die Beisetzung von Aschenurnen unter oder über der Erde.

§ 5 Aufbahrung

1. Die Toten werden in der Leichenhalle im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Angehörige und Besucher haben keinen Zutritt zu den Aufbahrungsräumen.
2. Die Aufbahrung einer Leiche unterbleibt, wenn die Angehörigen dies wünschen oder wenn die Gesundheitsbehörde aus seuchenhygienischen Gründen eine umgehende Beisetzung der Leiche anordnet.
3. Gegenstände, die sich im Aufbahrungsraum befanden, sind vor der Aushändigung an die Angehörigen zu entseuchen.

§ 6 Trauerfeier, Bestattung

1. Vor der Bestattung findet in der Aussegnungshalle oder am offenen Grab eine Trauerfeier am geschlossenen Sarg statt. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Öffentlichkeit hiervon ausgeschlossen werden.
2. Den Zeitpunkt der Trauerfeier und Bestattung bestimmt der Friedhofsverband im Einvernehmen mit den zuständigen Pfarrämtern. Den Wünschen der Angehörigen ist, soweit als möglich, Rechnung zu tragen.
3. Das Niederlegen von Kränzen und das Halten von Nachrufen ist erst nach Beendigung des religiösen Teils zulässig.
4. Jede Bestattung, auch die ohne Teilnahme von Geistlichen, hat in einem würdigen Rahmen zu erfolgen.

§ 7 Ruhefristen

Die Ruhefristen betragen vom Tag der Bestattung an
bei Kindern über 10 Jahre und Erwachsenen: 12 Jahre
bei Kindern unter 10 Jahren: 8 Jahre
bei Grüften: 30 Jahre

Bei Gräbern, in denen sich eine Kunststoffhülle befindet, verlängert sich die jeweilige Ruhefrist um 10 Jahre.

§ 8 Grabtiefen

1. Vor einer Bestattung muss jedes Grab in folgender Tiefe ausgehoben werden:
für Kinder über 12 Jahre und Erwachsene: 150 cm
für Kinder unter 12 Jahren: 130 cm
für Kinder unter 7 Jahren: 110 cm
für Kinder unter 2 Jahren: 80 cm
für Urnen: 65 cm
2. Soll eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist übereinander erneut belegt werden, muss die Grabstätte bei der ersten Bestattung in einer Tiefe von 180 cm ausgehoben werden.
3. Nach der Beerdigung werden die Grabstätten sofort wieder eingefüllt.

§ 9 Grabstätten

1. Grabstätten im Sinne der Satzung sind:
 - Wahlgräber
 - Reihengräber
 - Urnengräber
 - Grüfte
 - Urnennischen
 - Urnengemeinschaftsgräber
 - Urnenbestattungsstelle Friedwald
2. Urnen können außer in den dafür bestimmten Gräbern auch in allen anderen Grabstätten bestattet werden.
3. In den Urnengräbern und Urnennischen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
4. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsverbandes. An ihnen bestehen Rechte Dritter nur nach Maßgabe dieser Satzung.
5. Der Friedwald ist eine Urnenbestattungsstelle ohne individuelle Kennzeichnung. Sie wird vom Friedhofsverband unterhalten und gestaltet. Die Anbringung eines Hinweises auf Verstorbene ist an einer vom Friedhofsverband zur Verfügung gestellten Stelle möglich. Für die Urnenbeisetzung dürfen nur Urnen und Überurnen verwendet werden, die selbstauflösend sind (Biournen). Das Material darf die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern.

§ 10 Errichtung von Grabmälern

1. Grabmäler im Sinne dieser Satzung sind Grüfte, Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen, Bodenplatten und sonstige bauliche Anlagen. Sie dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Friedhofsverbandes errichtet, verändert oder entfernt werden. Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten mittels Formblatt unter Beigabe von zwei Zeichnungen (Maßstab 1 zu 10) zu beantragen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
2. Grabmäler müssen sich in Form und Material in das Gesamtbild des Friedhofs harmonisch einfügen. Sie dürfen sich gegenseitig nicht beeinträchtigen.
3. In den Abteilungen mit Gestattungsvorschriften dürfen nur die im Friedhofsplan vorgesehenen Grabmäler einheitlichen Charakters und Materials und zwar entweder Grabmäler aus Stein oder Holz oder Eisen bzw. liegende Grabmäler aus Stein in bestimmten Ausmaßen errichtet werden. Beim erstmaligen Erwerb des Grabnutzungsrechts hat der Erwerber das Auswahlrecht.

4. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Höhe und Breite dauerhaft gegründet sein. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch Aufstellen und Unterhaltung eines Grabmales dem Friedhofsverband oder Dritten entstehen. Grabmäler, die wesentliche Zeichen des Verfalls aufweisen oder bei denen Umsturzgefahr besteht, müssen sofort entfernt werden.
 5. Künstlerisch, geschichtlich oder aufgrund ihrer Eigenart wertvolle Grabmäler, die unter Denkmalschutz gestellt sind, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsverbandes.
- 5 a) Bei Neuerrichtung von Grabmälern im Alten Friedhof sind neben Abs. 6 folgende Gestaltungsrichtlinien zu beachten:
- Findlinge bzw. findlingsähnliche Grabmale werden nur vereinzelt und in kleinen Ausmaßen zugelassen,
 - Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen,
 - Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall bestehen und nicht serienmäßig hergestellt sein,
 - hochrechteckige Denkmalformen (sog. Stelen) sind gegenüber breitrechteckigen vorzuziehen.
6. Bei Neuerrichtung von Grabmälern sind insbesondere nicht gestattet:
 - a. Grabeinfassungen jeder Art, z. B. aus Stein, Holz, Metall, Kies oder Sand usw.,
 - b. Grabmäler und Bodenplatten aus nichtheimischen Steinen oder Zement,
 - c. in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
 - d. Farbanstriche auf Steingrabmälern,
 - e. gusseiserne Kreuze, Porzellanfiguren u. ä.,
 - f. Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
 - g. Kombinationen zwischen liegenden und stehenden Grabmälern.
 7. Bis zur Errichtung eines Grabmales sind nur die bei der Bestattung zu verwendenden Grabzeichen (Kreuz) mit Namen und Todestag zugelassen.
 8. Die Urnennischen werden mit einer einheitlich gestalteten Platte verschlossen. Die Verschlussplatte wird vom Friedhofsverband beschafft.

§ 11 Gärtnerische Gestaltung

1. Alle Grabstätten müssen innerhalb einer angemessenen Frist nach der Bestattung in würdiger Weise gärtnerisch angelegt werden. Verwelkte Kränze, Blumen usw. sind von den Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und zu den hierfür bestimmten Plätzen bzw. Behältern zu verbringen. Für die Urnenbestattungsstelle Friedwald wird auf § 9 Nr. 5 verwiesen.
2. Bäume und Sträucher dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Friedhofsverbandes gepflanzt werden. Wenn sie nach Umfang und Höhe benachbarte Grabstätten stören, müssen sie wieder entfernt werden. Zur Bepflanzung sind heimische Pflanzen, Blumen und Gewächse zu verwenden.

§ 12 Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

1. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Grabplatz und Grabmal stets in einem sicheren und der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand zu erhalten.
2. Entspricht der Zustand eines Grabplatzes oder Grabmales nicht den Vorschriften dieser Satzung, ist der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung des satzungswidrigen Zustandes aufzufordern.

§ 13 Exhumierungen und Umbettungen

1. Exhumierungen und Umbettungen auf Antrag des Grabbenutzungsberechtigten können nur vorgenommen werden, wenn sie die Gesundheitsbehörde als unbedenklich erklärt und die Bedingungen, unter denen sie zu erfolgen haben, angegeben hat.
2. Sie können nur in den Monaten Oktober bis März ausgeführt werden. Die Teilnahme an Exhumierungen und Umbettungen ist nur den Bediensteten des Friedhofsverbandes Berchtesgaden gestattet.
3. Exhumierte Leichen und Leichenteile sind, wenn der Sarg beschädigt ist, vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen und unverzüglich wieder zu bestatten.

§ 14 Grabnutzungsrechte

1. Das Nutzungsrecht an Grabstätten im Sinne dieser Satzung muss bei Bestattungen auf die Dauer der Ruhefrist, sonst jeweils auf zehn Jahre erworben werden. Bei der Bestattungsstelle Friedwald beträgt die Nutzungsdauer 25 Jahre.
2. Für den Alten Friedhof gelten folgende Sonderregelungen:
Für die Bestattungsmöglichkeiten gilt der Belegungsplan einschließlich erforderlicher Mindestmaße für Erdbestattungsgräber (Länge 240 cm, Breite 130 cm, Längenanrechnung für Weggräber 60 cm). Die Grabanlage ist bei diesen Mindestmaßen für Erdbestattungsgräber auf 150 cm Länge und 70 cm Breite zu beschränken. Für neu erworbene Urnengräber ist die Grabanlage auf 100 cm Länge und 60 cm Breite zu beschränken und in den engen Abteilungen B, D, E, F, G, H, I, K, L um 20 cm abweichend von der jeweils bestehenden Grabmalflucht nach vorn zu setzen (ausgenommen jeweils Reihe 8, gemäß Belegungsplan).

Freie Grabstätten können nur von Personen mit einem Wohnsitz im Friedhofsverbandsgebiet im festgelegten Grabauswahlverfahren erworben werden.

Bei der Gestaltung von Grabanlagen sind die Belange des Denkmalschutzes einzuhalten.

3. Nutzungsberechtigte sind nur der Erwerber der Grabstätte und seine Angehörigen. Als Angehörige gelten die Ehegatten und die Verwandten in gerader Linie. Bei Familiengrabstätten ist auch die Aufnahme von Geschwistern und deren Ehegatten möglich.
4. Über den Erwerb des Grabnutzungsrechts wird ein Grabbrief ausgestellt. Eine Übertragung des Nutzungsrechts ohne Umschreibung durch den Friedhofsverband ist nicht zulässig. Für die Erbfolge gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge haben jedoch in jedem Fall den Vorrang. Das Nachfolgerecht ist dem Friedhofsverband zur Umschreibung nachzuweisen.
5. Das Nutzungsrecht erlischt mit dem Ablauf der vereinbarten Zeit.
6. Grabmäler, die ein halbes Jahr nach Beendigung des Grabnutzungsrechts vom Berechtigten nicht entfernt sind, gehen in das Eigentum des Friedhofsverbandes über.

§ 15 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind ganztägig geöffnet.

§ 16 Besuchsordnung

1. Die Besucher müssen sich der Würde des Friedhofes entsprechend benehmen.
2. Die Benutzer haben sich ferner in den Friedhöfen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Im Einzelnen ist insbesondere untersagt:
 - a) Friedhofsflächen als Kinderspielplätze zu benutzen,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) Tiere mitzuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbsmäßige und sonstige Dienste anzubieten,
 - e) Reklame irgendwelcher Art zu treiben,
 - f) die Friedhofsanlagen und -gebäude und die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Rasenflächen - soweit dies nicht zum Besuch der Gräber unumgänglich ist -, Grabhügel oder Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkisten) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen innerhalb des Friedhofs zu hinterstellen,
 - i.) Blumen aus Papier und Kunststoff sowie Perlkranze als Grabschmuck zu verwenden,
 - j) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; das gilt nicht für kleine Handwagen und Kinderwagen und § 17,
4. Während der Bestattungszeiten haben nur Trauergäste Zutritt in die Leichenhalle und Aussegnungshalle. Kindern unter 14 Jahren ist das Betreten nur in Begleitung Erwachsener erlaubt.

§ 17 Gewerbliche Abreiten

Gewerbliche Arbeiten sind von Montag bis Freitag durchzuführen. Gewerbetreibende dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Etwaige Beschädigungen sind ohne besondere Aufforderung sofort zu beseitigen.

§ 18 Anordnungen für den Einzelfall - Zwangsmittel

1. Die Friedhofsverwaltung kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnung für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in der Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs und Vollstreckungsgesetzes.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) der Vorschrift über den Benutzungszwang (§ 3) zuwiderhandelt,
- b) der in § 4 festgelegten Anmeldepflicht nicht genügt,
- c) entgegen § 10 Abs. 1 vor Genehmigung des Friedhofsverbandes Grabmäler errichtet, verändert oder entfernt,
- d) der Besuchsordnung (§ 16) zuwiderhandelt,
- e) nach §§ 11 und 12 gegen die gärtnerische Gestaltung, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten verstößt,
- f) nach § 17 die Vorschriften über die gewerblichen Arbeiten im Friedhof nicht einhält.

§ 20 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen vom 01.04.1986 außer Kraft.

Berchtesgaden, den 02. Juni 2025
Friedhofsverband Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Vorsitzender

Friedhofsverband Berchtesgaden

Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsverbandes Berchtesgaden

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Friedhofsverband Berchtesgaden zur Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Friedhofsverbandes Berchtesgaden (BES) vom 10.04.1986 (ABl.-Nr. 20 v. 20.05.1986) in der Fassung vom 18.04.2018 (ABl.-Nr. 21 v. 22.05.2018) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Friedhofsverband erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung oder Friedhofsmitarbeiter.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung je Grabstätte (Einzelgrab) werden folgende Nutzungsgebühren pro Jahr erhoben. Die Nutzungsgebühren werden nach § 14 Abs. 1 und 2 BES festgesetzt.

1. Wahlgräber	90,00 EUR
2. Reihengräber	70,00 EUR
3. Urnengräber	65,00 EUR
4. Urnennischen	70,00 EUR
5. Urnengemeinschaftsgräber einschließlich Pflege1	30,00 EUR

- (2) Gräfte und Mehrfachgräber für Erdbestattung gelten als Wahlgräber.
- (3) Für die Nutzung der Urnenbestattungsstelle Friedwald wird eine einmalige Nutzungsgebühr von 1.490,00 EUR erhoben.

§ 5 Bestattungsgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses, der Aussegnungshalle, und die Durchführung der Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Benutzung des Leichenhauses	180,00 EUR
(2) Benutzung des Leichenhauses mit Aussegnungshalle	352,00 EUR
(3) Benutzung des Leichenhauses mit Aussegnungshalle u. Bestattung	470,00 EUR
(4) Benutzung der Kühlbox oder Klimatruhe pro angefangenen Tag	50,00 EUR
(5) Grab öffnen und schließen	520,00 EUR
(6) Zuschlag für Vertiefung um 30 cm	170,00 EUR
(7) Exhumierung	990,00 EUR
(8) für Kinder unter 12 Jahren 75 %, für Kinder unter 7 Jahren 50 % der obenstehenden Gebühren	
(9) Bestattung von Fehl- und Totgeburten	80,00 EUR
(10) Benützung der Aussegnungshalle für Urnenaussegnung	185,00 EUR
(11) Urnenbeisetzung mit Urnentrage	290,00 EUR
(12) Urnenbeisetzung ohne Trage in Gräbern	230,00 EUR
(13) Urnenausgrabung aus Gräbern	210,00 EUR
(14) Urnenbeisetzung in Nischen	80,00 EUR
(15) Urnenentfernung aus Nischen	80,00 EUR
(16) Beisetzung von Gebeinskisten	290,00 EUR

(17) Die Berechnung einer Urnenverschlussplatte erfolgt zum jeweiligen Herstellungspreis.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Genehmigung von Grabmälern (§ 10 Abs. 1 BES) wird eine Gebühr von 80,00 EUR erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Räumung je Einzelgrab beträgt bei Erdbestattungsgräbern 500,00 EUR, bei Urnengräbern 400,00 EUR, bei Urnennischen 120,00 EUR.
- (3) Sonstige Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 03.04.2023 außer Kraft.

Berchtesgaden, den 02. Juni 2025
Friedhofsverband Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Vorsitzender
